



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1453/4 - Hoch

Linz, am 26. November 1984

LFG-Novelle 1984;
Entwurf - ergänzende Stellung-
nahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	56 -GE/19 84
Datum:	30. NOV. 1984
Verteilt	1984 -12- 04 <i>Frosser</i>

H. Klammergraben

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten
Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1453/4 - Hoch

Linz, am 26. November 1984

LFG-Novelle 1984;
Entwurf - ergänzende Stellung-
nahme

Zu Zl. 38.502/195-I/3-84 vom 6.9.1984

An das
Bundesministerium für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich in Ergänzung zur ha. Stellungnahme vom 15. November 1984, Verf(Präs)-1453/2-Hag/Le, folgende Bedenken nachzutragen:

1. Gemäß § 122 Abs. 2 erster Satz des Entwurfes einer LFG-Novelle 1984 werden dem Flugplatzhalter nicht nur wie bisher die Kosten für die Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sondern nunmehr auch die Kosten des Betriebes dieser Anlagen zugeordnet, wobei auch der Umfang der von der bisherigen Bestimmung erfaßten Anlagen um die dem Flugplatzverkehr dienenden Flugsicherungseinrichtungen erweitert wird.

Durch diese Verlagerung der Kostentragung auf den Flugplatzhalter, welcher nach den in den Kurzerläuterungen zum Ausdruck kommenden Intentionen diese Kosten im Wege der Benützungstarife auf die Benützer überwälzen soll, werden als unausweichliche Folgerung die sog. Flughafengebühren entsprechend zu erhöhen sein. Daß diese

b.w.

- 2 -

bereits jetzt ein Ausmaß erreicht haben, welches von den Benützern gerade noch akzeptiert wird, darf nicht übersehen werden. Gerade aber für Bundesländerflughäfen, wie z.B. Linz, bringt dies eine empfindliche Verschlechterung der Konkurrenzsituation mit sich. Diese negativen Auswirkungen belasten nicht nur den Flughafen ansich, sondern auch die Fremdenverkehrswirtschaft und die Industrie.

Darüber hinaus verbirgt sich im § 75 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 122 Abs. 2 des Entwurfes eine weitere Kostenbelastung für den Flugplatzhalter. De lege lata werden die Betriebskosten für Räume im Sinne des § 75 Abs. 2 LFG, soweit es sich um Flugsicherungsanlagen handelt, voll abgegolten. Ein eingeschränktes diesbezügliches Problembewußtsein findet im § 149 des Entwurfes seinen Ausdruck. Diese Bestimmung sieht einen sukzessiven Rückzug des Bundes von einer als offenkundig notwendig erkannten staatlichen Unterstützung vor. Von einer im selben Ausmaß abnehmenden staatlichen Unterstützungsbedürftigkeit kann aber realistischerweise auch längerfristig betrachtet nicht ausgegangen werden. Die unausweichliche Folge dieses Handelns kann nur in einer - gewollten - Verlagerung staatlicher Unterstützungshilfen auf Länder und Gemeinden gesehen werden.

2. § 122 Abs. 1 erster Satz des Entwurfes sieht vor, daß ortsfeste Anlagen für Zwecke der Flugsicherung (Flugsicherungsanlagen) nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn vom Bundesamt für Zivilluftfahrt auf Grund eines Ermittlungsverfahrens festgestellt worden ist, daß hiedurch die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird.

In den Kurzerläuterungen zu dieser Entwurfsbestimmung findet sich die wörtliche Aussage: "Das Ermittlungsver-

- 3 -

fahren wird mit einem bescheidähnlichen Amtsvermerk abzuschließen sein". Die gebrauchte Wendung "bescheidähnlichen Amtsvermerk" erscheint unklar und in rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich. Dieses der österreichischen Rechtsdogmatik fremde neugeschaffene Rechtsinstitut läßt nicht gerade erwarten, daß dem rechtsstaatlichen Interesse, wie dies in den Kurzerläuterungen als Zielsetzung zum Ausdruck kommt, gedient wird; vielmehr ist nach h. Ansicht zu erwarten, daß damit eine Rechtsunsicherheit geschaffen wird, zumal Fragen im Hinblick auf Rechtsmittelfähigkeit, nach Rechtswirkung usw. ungeklärt bleiben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

